



Gesamtüberblick Abstrich und Abrechnung

(Stand 17.01.2022)

hohe Priorität



Patient ruft Praxis an

Bestehen Symptome einer COVID-19-Erkrankung entsprechend [RKI-Flussschema](#) (kurativer Fall)?

ja

Abrechnung Abstrichentnahme über GOP 02402; zusätzlich GOP 02403 falls im Quartal keine Grund/ Versicherten/ Konsiliarpauschale und/oder Notfall/Notdienstziffern berechnet werden; Laboranmeldung über Muster 10c bei PCR-Anforderung (GOP 32816), Muster 10 bei Antigentest-Anforderung (GOP 32779), Kennzeichnung des Falls mit 88240, ggf. [Meldepflichten](#) beachten

nein

CAVE: Die nachfolgend genannten Testungen nach der Testverordnung des Bundes können von Vertragsärzten erbracht werden, es besteht für diese jedoch keine Verpflichtung, die Testungen durchzuführen!

Nutzer der Corona-Warn-App mit Statusanzeige „erhöhtes Risiko“?

ja

Beratungsgespräch und Testung entspr. RKI; Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistung über KVDT in der PVS. Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal.

nein

Testung anderer asymptomatischer (Kontakt-) Personen gemäß aktueller [Coronavirus-Testverordnung](#) des Bundes (inkl. Bürgertesting)?

ja

Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistung über KVDT in der PVS. Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal. Sachkosten für verwendete PoC-Antigen-Tests (im Dezember 21 und Januar 22 je 4,50 € pauschal) können nur für vom BfArM gelistete Tests geltend gemacht werden [BfArM-Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis gem. SARS-CoV-2-TestV](#)

CAVE: der Anspruch auf mind. 1xwöchentliche Bürgertesting im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten bezieht sich nur auf PoC-Antigentests

nein

Asympt. Kontaktperson in Quarantäne oder Person in Isolation wegen in den letzten 14 Tagen festgestellter Covid-19-Erkrankung zur „Freitesting“?

ja

Anspruch besteht auf PCR- oder PoC-Antigentest; Laboranmeldung bei PCR-Anforderung über Muster OEGD; **Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistung über KVDT in der PVS.** Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal.

nein

Bei allen bisher nicht genannten Konstellationen asymptomatischer Personen handelt es sich bei der Abstrichentnahme/Testung ebenfalls nicht um eine GKV-Leistung oder eine nach TestV kostenlose Testung! **Beachten Sie jedoch, dass der Anspruch auf kostenlose Bürgertesting durch PoC-Antigentest keine Begründung erfordert.**

Die PCR-Bestätigungsdiagnostik nach positivem Schnelltest asyptomatischer Personen, die nach TestV getestet wurden sowie nach positivem Selbsttest ist über TestV abzurechnen und nicht als kurativer Fall!

nachrangige Priorität